

Studiengang Freie Bildende Kunst (Diplom)

Handreichung für die Diplomarbeit und Diplomprüfung auf Basis der **Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02.04.2013** in der jeweils gültigen Fassung ([PRUEFUNGSORDNUNG \(uni-mainz.de\)](http://www.uni-mainz.de/PRUEFUNGSORDNUNG))

Wenn Sie Ihren Studienabschluss planen, prüfen Sie bitte zuerst, ob Sie die formalen Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomarbeit erfüllen (Studienleistungen etc.) anhand der Prüfungsordnung.

Eine Zusammenfassung der Prüfungsordnung finden Sie hier ([Freie Bildende Kunst : Kunsthochschule Mainz \(kunsthochschule-mainz.de\)](http://www.kunsthochschule-mainz.de/FreieBildendeKunst)).

1. Diplomarbeit:

Die **Diplomarbeit** ist eine praktisch-künstlerische Arbeit, die in Form einer Ausstellung vorgelegt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (sechs Monate) ein künstlerisches Vorhaben zu realisieren.

Die Arbeit wird betreut von der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse.

Die oder der Studierende legt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse ihr oder sein Thema fest.

Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Diplomarbeit mit der Unterschrift der Klassenleitung und der Benennung der weiteren PrüferInnen ist im Zeitrahmen von sechs Monaten vor der Diplomprüfung, spätestens aber mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung dem Prüfungsamt im Studienbüro vorzulegen.

Die Frist kann auf Antrag an das Prüfungsamt im Studienbüro um bis zu zwei Monate verlängert werden (§31(3)), im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Die Diplomarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsbeitrag zu bewertende Anteil der oder des Einzelnen muss wesentlich als individuelle Prüfungsleistung erkennbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten umfassen.

2. Diplomprüfung:

Die Meldung zur Diplomprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen und ist über das Prüfungsamt im Studienbüro an den/die Vorsitzende(n) der Prüfungskommission (Klassenleitung) zu richten.

Es handelt sich insgesamt um eine Präsentation, die nach der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, als jeweils selbständige Prüfungsteilleistung:

1. der Werkübersicht (§ 30)
2. Präsentation der Diplomarbeit (§ 31)
3. ein 45minütiges Kolloquium (§ 32)

Die **Werkübersicht** besteht aus der Präsentation von ausgewählten Arbeiten des Studiums, in denen die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen Studienverlauf angemessen repräsentiert sieht. Die Präsentation kann anhand von Originalen innerhalb der Ausstellung zur Diplomprüfung, oder auch in Teilen als Portfolio erfolgen. Das Erstellen eines umfassenden Portfolios, das ggf. auch die Diplomarbeit umfasst, wird grundsätzlich empfohlen.

Das **Kolloquium** umfasst ein Gespräch über die Werkübersicht und die Diplomarbeit. Die oder der Studierende soll zeigen, dass sie ihre oder er seine Arbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen und historischen Kunstentwicklung reflektieren kann.

Die Bewertungskriterien sind in der PO in § 33 festgelegt.